

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 2003

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 63* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA (N-T)).

Vom 21. Februar 2003.

Vertrag zwischen der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Herrenhäuser Straße 12
D-30419 Hannover

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten
des Kirchenamtes
– im folgenden »EKD« genannt

und der

**Evangelisch-Lutherischen Kirche
im südlichen Afrika (N – T)**

P. O. Box 7095
Bonaero Park 1622

Republik Südafrika

vertreten durch den Bischof

– im folgenden »ELKSA (N-T)« genannt –

Präambel

Das Wirken der Vertragspartner ist in dem Auftrag gegründet, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, und orientiert sich an den gemeinsamen Grundlagen der Heiligen Schrift, den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnisschriften der Reformation. Kraft dieses Auftrages arbeiten die Vertragspartner auch im Rahmen ihrer ökumenischen Beziehungen in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen.

Die Vertragspartner sind vertraglich seit 1962 (ELKSA – Transvaal Kirche) und seit 1971 (ELKSA – Hermannsburg) miteinander verbunden. 1988 wurden diese Verträge durch die »Einvernehmliche Übergangsregelung« zwischen der EKD und der ELKSA (N-T) abgelöst. Dieses Vertragsverhältnis wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet.

§ 1

(1) Die EKD und die ELKSA (N-T) bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Sie wissen sich bei der Wahrnehmung ihrer wechselseitigen Beziehungen der Förderung der Einheit der lutherischen Kirchen in Südafrika verpflichtet.

(2) Die EKD und die ELKSA (N-T) lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise. Sie erarbeiten ein Programm über gemeinsame Vorhaben und Handlungsebenen.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen,

1. die ELKSA (N-T) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern,
2. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der ELKSA (N-T) den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Einzugsbereich der ELKSA (N-T) zu fördern,
3. der ELKSA (N-T) bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin oder anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen behilflich zu sein,
4. zur ELKSA (N-T) Kontakt zu halten und die Teilnahme der Pfarrer oder Pfarrerinnen sowie von Gemeindegliedern aus Südafrika an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 3

Die ELKSA (N-T) verpflichtet sich,

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung, wo sie nötig ist, anzubieten,
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen,
3. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten,
4. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf.

§ 4

Die Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der ELKSA (N-T) richten sich nach den kirchlichen Ordnungen in der ELKSA (N-T) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 3 dieses Vertrages.

§ 5

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.

(2) Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.

(3) Die Verwaltungen beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 6

(1) Die ELKSA (N-T) ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Versorgung der von der EKD in den Dienst der ELKSA (N-T) entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen und anderen hauptamtlichen Beschäftigten Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften zu entrichten.

(2) Die EKD wird sich bemühen, im Rahmen der Haushaltsfinanzierung die Sicherstellung der Versorgung zu unterstützen. Dazu wird sie vor jeder Entsendung prüfen, ob die Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften für den Entsendungszeitraum übernommen werden können.

§ 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der ELKSA (N-T) unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungsverhältnisse ist die ELKSA (N-T) zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der ELKSA (N-T) entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 21. Februar 2003

EKD

K o c k

Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

K e m p t e n P a r k , den 16. Januar 2003

ELKSA (N-T)

L i l j e

Der Bischof

Nr. 64* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA (Kapkirche)).

Vom 21. Februar 2003.

Vertrag
zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland

Herrenhäuser Straße 12

D-30419 Hannover

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten
des Kirchenamtes

– im folgenden »EKD« genannt –

und der

**Evangelisch-Lutherischen Kirche
im südlichen Afrika (Kapkirche)**

240 Long Street

Cape Town 8001

Republik Südafrika

vertreten durch den Bischof

– im folgenden »ELKSA (Kapkirche)« genannt –

Präambel

Das Wirken der Vertragspartner ist in dem Auftrag gegründet, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, und orientiert sich an den gemeinsamen Grundlagen der Heiligen Schrift, den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnisschriften der Reformation. Kraft dieses Auftrages arbeiten die Vertragspartner auch im Rahmen ihrer ökumenischen Beziehungen in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen.

Die Vertragspartner sind vertraglich seit 1962 miteinander verbunden. 1988 wurde dieser Vertrag durch die »Einvernehmliche Übergangsregelung« zwischen der EKD und der ELKSA (Kapkirche) abgelöst. Dieses Vertragsverhältnis wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet.

§ 1

(1) Die EKD und die ELKSA (Kapkirche) bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Sie wissen sich bei der Wahrnehmung ihrer wechselseitigen Beziehungen der Förderung der Einheit der lutherischen Kirchen in Südafrika verpflichtet.

(2) Die EKD und ELKSA (Kapkirche) lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise. Sie erarbeiten ein Programm über gemeinsame Vorhaben und Handlungsebenen.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen,

1. die ELKSA (Kapkirche) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern,
2. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der ELKSA (Kapkirche) den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Einzugsbereich der ELKSA (Kapkirche) zu fördern,
3. der ELKSA (Kapkirche) bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen behilflich zu sein,

4. zur ELKSA (Kapkirche) Kontakt zu halten und die Teilnahme der Pfarrer oder Pfarrerinnen sowie von Gemeindegliedern aus Südafrika an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 3

Die ELKSA (Kapkirche) verpflichtet sich,

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung, wo sie nötig ist, anzubieten,
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen,
3. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten,
4. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsverbarung zu schließen, die des Einverständnisses der EKD bedarf.

§ 4

Die Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der ELKSA (Kapkirche) richten sich nach den kirchlichen Ordnungen in der ELKSA (Kapkirche) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 3 dieses Vertrages.

§ 5

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.

(2) Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.

(3) Die Verwaltungen beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 6

(1) Die ELKSA (Kapkirche) ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Versorgung der von der EKD in den Dienst der ELKSA (Kapkirche) entsandten Pfarrer oder Pfarrerinnen und anderen hauptamtlichen Beschäftigten Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften zu entrichten.

(2) Die EKD wird sich bemühen, im Rahmen der Haushaltsfinanzierung die Sicherstellung der Versorgung zu unterstützen. Dazu wird sie vor jeder Entsendung prüfen, ob die Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften für den Entsendungszeitraum übernommen werden können.

§ 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der ELKSA (Kapkirche) unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungsverhältnisse ist die ELKSA (Kapkirche) zur

Weitergewährung der in der Anstellungsverbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der ELKSA (Kapkirche) entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 21. Februar 2003

EKD

K o c k

Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

K a p s t a d t , den 20. Januar 2003

ELKSA (Kapkirche)

N. J. R o t t w e r

Der Bischof

Nr. 65* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (ELKIN (DELK)).

Vom 21. Februar 2003.

Vertrag
zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland

Herrenhäuser Straße 12

D-30419 Hannover

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten
des Kirchenamtes

– im folgenden »EKD« genannt –

und der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (DELK)

P. O. Box 233

Windhoek

Republik Namibia

vertreten durch den Bischof

– im folgenden »ELKIN (DELK)« genannt –

Präambel

Das Wirken der Vertragspartner ist in dem Auftrag gegründet, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, und orientiert sich an den gemeinsamen Grundlagen der Heiligen Schrift, den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnisschriften der Reformation. Kraft dieses Auftrages arbeiten die Vertragspartner auch im Rahmen ihrer ökumenischen Beziehungen in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen.

Die Vertragspartner sind vertraglich seit 1961 miteinander verbunden. 1988 wurde dieser Vertrag durch die »Einvernehmliche Übergangsregelung« zwischen der EKD und der ELKIN (DELK) abgelöst. Dieses Vertragsverhältnis wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet.

§ 1

(1) Die EKD und die ELKIN (DELK) bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Sie wissen sich bei der Wahrnehmung ihrer wechselseitigen Beziehungen der Förderung der Einheit der lutherischen Kirchen in Namibia verpflichtet.

(2) Die EKD und die ELKIN (DELK) lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise. Sie erarbeiten ein Programm über gemeinsame Vorhaben und Handlungsebenen.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen,

1. die ELKIN (DELK) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern,
2. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der ELKIN (DELK) den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Einzugsbereich der ELKIN (DELK) zu fördern,
3. der ELKIN (DELK) bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen behilflich zu sein,
4. zur ELKIN (DELK) Kontakt zu halten und die Teilnahme der Pfarrer oder Pfarrerinnen sowie von Gemeindegliedern aus Namibia an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 3

Die ELKIN (DELK) verpflichtet sich,

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung, wo sie nötig ist, anzubieten,
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen,
3. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten,
4. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf.

§ 4

Die Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der ELKIN (DELK) richten sich nach den kirchlichen Ordnungen in der ELKIN (DELK) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 3 dieses Vertrages.

§ 5

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.

(2) Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.

(3) Die Verwaltungen beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 6

(1) Die ELKIN (DELK) ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Versorgung der von der EKD in den Dienst der ELKIN (DELK) entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen und anderen hauptamtlichen Beschäftigten Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften zu entrichten.

(2) Die EKD wird sich bemühen, im Rahmen der Haushaltsfinanzierung die Sicherstellung der Versorgung zu unterstützen. Dazu wird sie vor jeder Entsendung prüfen, ob die Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften für den Entsendungszeitraum übernommen werden können.

§ 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der ELKIN (DELK) unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungsverhältnisse ist die ELKIN (DELK) zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der ELKIN (DELK) entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 21. Februar 2003

EKD

K o c k

Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

W i n d h o e k , den 18. Januar 2003

ELKIN (DELK)

K e d i n g
Der Bischof

Nr. 66* Mitteilung über die Mitglieder des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD.

Vom 21. März 2003.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 7./8. Dezember 2001 die Mitglieder des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2007 neu berufen.

Weiterhin hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner Sitzung am 6./7. Dezember 2002 Herrn Oberkirchenrat Martin Kleingünther zum 1. Stellvertreter und Herrn Rechtsanwalt Erwin Köhler zum 2. Stellvertreter des nichtordinierten Beisitzers des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD sowie Frau Angela Schafmeister zur Beisitzerin des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes für den Rest der Amtszeit bis zum 31. Dezember 2007 nachberufen.

Vorsitzender: Rechtsanwalt und Notar Hartmut **Wiesinger**, Lage

1. Stellvertreter: Präsident des Verwaltungsgerichts

Dr. Michael **Benndorf**, Bovenden
N.N.

Ordinierte Beisitzerin: Pfarrerin Dorothea **Brand**,
Dörentrup

1. Stellvertreter: Superintendent,

Pfarrer Klaus **Eberl**, Wassenberg

2. Stellvertreter: Pastor Heinrich **Frese**, Nordhorn

Nichtordinierter Beisitzer: Rechtsanwalt und Notar Thomas **Schoppmann**, Bremerhaven

1. Stellvertreter: Oberkirchenrat Martin **Kleingünther**, Bielefeld

2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Erwin **Köhler**,
Meppen

Beisitzerin in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes: Hausfrau Angela **Schafmeister**,
Detmold

1. Stellvertreter: Richter am AG Hans **Koops**,
Neuenhaus

2. Stellvertreter: Landeskirchenrat Werner **Prüßner**,
Bielefeld

Beisitzer in Verfahren gegen Amtskräfte des gehobenen Dienstes: Steueramtsrat Wilhelm **Steenweg**,
Schüttorf

1. Stellvertreterin: Amtfrau i. K. Maja **Schneider**,
Detmold

2. Stellvertreterin: Landeskirchen-Amtsrätin Stefanie **Fritzensmeier**,
Bielefeld

3. Stellvertreterin: Amtfrau i. K. Karin **Schulte**,
Detmold

H a n n o v e r , den 21. März 2003

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

S c h m i d t
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 67 Kirchengesetz über die Änderung der Zusammensetzung des Kirchensenates.

Vom 18. Dezember 2002. (KABl. 2003 S. 2)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gesamtkirchlichen Rechtset-

zung vom 15. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 75 Buchstabe g wird die Angabe »f und g« durch die Angabe »g und h« ersetzt.

2. In Artikel 78 Abs. 2 wird die Angabe »f« durch die Angabe »g« ersetzt.

3. Artikel 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Buchstaben b folgender neue Buchstabe c eingefügt:
»c) der Präsident der Landessynode,«. Die bisherigen Buchstaben c bis g werden Buchstaben d bis h.